

Seite 737 des Allerhöchsten Decrets beantragte Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes für eine Eisenbahn von Radeberg über Radeburg nach Großenhain abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort über II., eine Eisenbahn von Radeberg über Radeburg nach Großenhain betreffend? — Da es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„Ob sie dem Antrage der Deputation gemäß beschließen will, die unter II. Seite 737 des Königl. Decrets beantragte Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes für eine Eisenbahn von Radeberg über Radeburg nach Großenhain abzulehnen?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: III. Verlegung der thüringischen Eisenbahn in der Nähe von Leipzig.

Die Deputation schlägt Ihnen vor den Beitritt zu den jenseits gefaßten Beschlüssen, welche also lauten:

„Die Kammer wolle

- a. die für die projectirten neuen Bahnanlagen bei Leipzig bereits im vorigen Jahre mittelst ständischer Schrift vom 8. März 1873 ertheilte Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auch auf die Verlegung des oben bezeichneten Stückes der Thüringer Hauptbahn erstrecken und
- b. die Königl. Staatsregierung im Allgemeinen zu Anwendung des Expropriationsgesetzes auch auf die infolge der Anlage des neuen Sammelbahnhofes etwa sonst noch nothwendig werdenden Verlegungen ermächtigen.“

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu III, die Verlegung der thüringischen Bahn in der Nähe von Leipzig betreffend?

Es ist nicht der Fall. Ich frage also nun die Kammer:

„Ob sie dem Gutachten ihrer Deputation gemäß beschließen will:

„Die Kammer wolle

- a. die für die projectirten neuen Bahnanlagen bei Leipzig bereits im vorigen Jahre mittelst ständischer Schrift vom 8. März 1873 ertheilte Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auch auf die Verlegung des oben bezeichneten Stückes der Thüringer Hauptbahn erstrecken?“

Einstimmig.

Ferner weiter: „Will die Kammer beschließen:

- b. die Königl. Staatsregierung im Allgemeinen

zu Anwendung des Expropriationsgesetzes auch auf die infolge der Anlage des neuen Sammelbahnhofes etwa sonst noch nothwendig werdenden Verlegungen zu ermächtigen.“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: IV. Müglitzthalbahn. Die Begutachtung und Beschlußfassung über dieses Project muß zur Zeit noch ausgesetzt bleiben. . .

Präsident von Zehmen: Ich bitte den Herrn Referenten, einen Augenblick zu warten. Die ersten drei Nummern I. II. III. sind durch ein Königl. Decret Nr. 32 unter E. an uns gelangt.

Wir haben also auf dieses Königl. Decret die beschlossene Erklärung abzugeben und zwar mittelst Namensaufrufs uns zu erklären. Ich frage die Kammer also:

„Ob sie den gefaßten Beschlüssen gemäß auf das gedachte Königl. Decret sich erklären will?“

Es stimmten mit Ja die Herren:

Präsident von Zehmen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Secretär Bürgermeister Lühr.

Secretär von Schütz.

Prinz Georg, Königl. Hoheit.

Fürst von Schönburg, Durchlaucht.

Oberhofprediger Dr. Rohlschütter.

Bischof Forwerk.

Superintendent Dr. Lehler.

Rittergutsbesitzer Meinhold.

Graf zur Lippe.

von Böhlan.

Bürgermeister Martini.

von Schönberg.

Freiherr Dr. von Falkenstein.

Präsident Becker.

Bürgermeister Hirschberg.

Graf von Rex.

Sahrer von Sahr.

Freiherr von Ferber.

Freiherr von Burgl.

Bürgermeister Hennig.

von König.

Präsident Dr. Sichel.

Bürgermeister Müller.

von Eriegern.

Bürgermeister Claus.

Präsident Rülke.

von Meßsch.